Hinweise zur Antragstellung Schülerbeförderung für das Schuljahr 2025/2026

Die Fahrt zwischen Wohnort und Schule wird vorrangig im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) organisiert. Zur Nutzung des ÖPNV sind Fahrausweise notwendig. Die Eltern bzw. volljährige Schüler können beim Verkehrsunternehmen, z. B. der RVSOE, ein **Bildungsticket** bestellen. Die Schüler erhalten dieses Bildungsticket als Chipkarte in Kombination mit einer Kundenkarte zugeschickt.

Schüler, die aufgrund fehlender Verbindungen im ÖPNV das private Kfz nutzen müssen oder einen Schülerspezialverkehr benötigen, stellen beim Landratsamt einen Antrag auf geförderte Schülerbeförderung.

Fahrkarten/Bildungsticket:

Das Bildungsticket kann von allen Schülern an allgemeinbildenden Schulen und an berufsbildenden Schulen (ohne duale Ausbildung) zum Preis von jährlich 180 Euro im Abonnement (Abo) erworben werden. Das Abo hat eine Laufzeit von mindestens zwölf zusammenhängenden Monaten. Das Bildungsticket ist verbundweit, ganzjährig und ganztägig grundsätzlich in allen öffentlichen Verkehrsmitteln gültig. Als Verbundraum gilt der Verkehrsverbund am Schulort. Für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist dies der Verkehrsverbund Oberelbe (VVO). Der monatliche Preis des Bildungstickets beträgt 15 Euro und entspricht damit dem monatlichen Eigenanteil an der Schülerbeförderung gemäß Schülerbeförderungssatzung (SchBS).

Die aktuell gültige SchBS finden Sie hier: https://www.landratsamt-pirna.de/schuelerbefoerderung.html

Weitere Informationen zum Bildungsticket finden Sie unter https://www.dein-bildungsticket.de/dein-bildungsticket/bildungsticket-vvo/.

Wir empfehlen, den **Abo-Antrag** bei der Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH (RVSOE) zu stellen. Nutzen Sie vorzugsweise die elektronische Antragstellung über den Kurzlink: www.rvsoe.de/mein-abo.

Es ist grundsätzlich kein Antrag im Referat Schülerbeförderung notwendig, da das Bildungsticket direkt über die Verkehrsunternehmen bezogen werden kann.

Wer muss einen Antrag auf geförderte Schülerbeförderung beim Landratsamt stellen?

Einen Antrag auf geförderte Schülerbeförderung müssen stellen:

- Schüler, welche aus gesundheitlichen Gründen oder auf Grund fehlender ÖPNV-Verbindungen den Schulweg nicht zumutbar bewältigen können und mit dem **privaten Kraftfahrzeug oder im Schülerspezialverkehr** befördert werden müssen. Dafür ist jährlich eine neue Antragstellung notwendig, im laufenden Schuljahr ist eine Antragstellung drei Wochen vor Beförderungsbeginn notwendig.

- Schüler, welche eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Schülerbeförderung zur Vorlage bei Behörden, insbesondere zur Beantragung von **Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes**, benötigen.

- Schüler, welche nicht das gesamte Schuljahr eine Schülerbeförderung benötigen, z. B. nur für die **Fahrt zum Praktikumsort**, stellen mindestens drei Wochen vor Beförderungsbeginn einen Antrag auf geförderte Schülerbeförderung.

- Ein **Erlass der Eigenanteile** gemäß SchBS ist nach Antragsprüfung **für das dritte und ggf. weitere Fahrkinder der Familie** sowie für Schüler, für die **Leistungen nach den §§ 33 und 34 SGB VIII** laufen und die ihren Aufenthaltsort im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge haben, möglich. Dafür stellen Sie bitte einen Antrag auf Erlass der Eigenanteile und nutzen das entsprechende Antragsformular.

- Alle Antragsvordrucke sind im Landratsamt erhältlich und im Internet unter https://www.landratsamt-pirna.de/schuelerbefoerderung.html abrufbar.

In welchen Fällen erfolgt die Zustimmungserteilung?

Fahrkarten/Bildungsticket:

Nicht jeder Schüler, der das Bildungsticket erwirbt, hat auch gleichzeitig einen Anspruch auf geförderte Schülerbeförderung. Anders als beim Verkehrsunternehmen findet zunächst eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß der derzeit gültigen SchBS statt.

Grundsätzlich muss es sich um die nächstgelegene Schule der jeweiligen Schulart handeln. Für Schüler der Grundschulen ist die nächstgelegene Schule die Schule, in deren Schulbezirk der Schüler wohnt. Bei Schülern aller anderen Schularten ist die nächstgelegene Schule die Schule, zu der die kürzeste öffentliche Wegstrecke vorliegt. Ausnahmen dazu können z.B. vorliegen, wenn diese Schule im betreffenden Schuljahr nicht aufnahmefähig ist.

Die Nichtaufnahmefähigkeit ist bei der Antragstellung nachzuweisen. Ein Ablehnungsbescheid zum Aufnahmeantrag an der nächstgelegenen Schule zum Schuljahresbeginn ist dazu als Nachweis vorzulegen.

Zu der nächstgelegenen Schule muss außerdem eine Mindestentfernung gegeben sein. Hier gilt gemäß § 3 (2) SchBS folgende Regelung:

Die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten wird ab folgenden Mindestentfernungen übernommen:

a) mehr als 2,0 Kilometer für Schüler der Grundschulen und der Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ bzw. mit dem Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ der Klassenstufen 1 bis 4;

b) mehr als 3,5 Kilometer für Schüler ab der Klassenstufe 5;

c) ohne Rücksicht auf eine Mindestentfernung für Schüler der Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, für Schüler mit einem Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. sowie für Schüler mit einer entsprechenden amtsärztlichen Bescheinigung.

Eine Ausnahme dazu ist zudem gegeben, wenn auf dem Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit des Schülers vorliegt. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt dabei nicht als besondere Gefährdung in diesem Sinne.

Handelt es sich bei der besuchten Schule nicht um die nächstgelegene Schule der jeweiligen Schulart, so muss die Mindestentfernung sowohl zu der besuchten als auch zu der oder den nähergelegenen Schulen gegeben sein.

Schülerspezialverkehr/privates Kraftfahrzeug:

Eine Beförderung im Schülerspezialverkehr bzw. mit dem privaten Kraftfahrzeug wird nur organisiert bzw. gefördert, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar im Sinne dieser Satzung ist. Die Zumutbarkeitsdefinition finden Sie in § 6 SchBS.

Ab wann gilt der Berechtigungsanspruch?

Der Anspruchsbeginn richtet sich nach den Regelungen des § 9 (1) SchBS. Grundsätzlich sind Anträge auf geförderte Schülerbeförderung vor Beginn eines Schuljahres, spätestens bis zum 31. Mai, beim Aufgabenträger einzureichen.

Werden Anträge während eines Schuljahres gestellt, gilt der Berechtigungsanspruch ab dem Monat, der dem Monat, in dem der Antrag beim Aufgabenträger bis zum 3. Kalendertag vollständig eingegangen ist, folgt.

Beispiele:
Ein Antrag geht am 03.09.2025 in der Behörde ein: Die Zustimmung erfolgt ab Oktober 2025.
Ein Antrag geht am 04.09.2025 in der Behörde ein: Die Zustimmung erfolgt ab November 2025.

Die Beförderung im Schülerspezialverkehr im laufenden Schuljahr ist mindestens 3 Wochen vor Beförderungsbeginn zu beantragen.

Kontakt:
Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Berufsbildende Schulen: 03501 515-4404 oder -4405
Förderschulen und Schülerspezialverkehr: 03501 515-4408 oder -4411
E-Mail: verkehrswesen@landratsamt-pirna.de

Die Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind einsehbar unter:
https://www.landratsamt-pirna.de/infopflichten-dsgvo.html